

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stationsmedien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge („*Verträge*“) mit Unternehmen der Ströer Gruppe („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von Sonderwerbemaßnahmen („*Werbemaßnahmen*“) innerhalb von Bahnhöfen, U-Bahnstationen, Flughäfen und sonstigen Wartebereichen im öffentlichen Fern- und Nahverkehr („*Stationen*“).
- 1.2 Der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung die Herstellung, Anbringung und Wartung der für die Durchführung der Werbemaßnahme erforderlichen Vorrichtungen/Anlagen („*Werbemittel*“) und die Gestattung der Nutzung dieser Werbemittel zu Werbezwecken in Stationen („*Medialeistung*“).

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbemaßnahme eine Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers der Stationen (zusammen „*Betreiber*“) erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung (näheres unter Ziffer 2.7).
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen / Mittlern ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur / Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur / Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung maßstabgerechte Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorlegen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträge – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmens abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstößende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Betreiber zuwiderläuft. Bei

bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Die Ausführung von Werbemaßnahmen in Stationen kann der Zustimmung des Betreibers der Station unterliegen. Diese wird von dem Auftragnehmer eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung einen Entwurf zur Verfügung. Es können weitere behördliche oder andere Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) erforderlich sein. Diese holt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, der Auftraggeber selbst ein.

Machen der Betreiber oder die Baubehörde oder anderen Behörden ihre Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber bei Änderungsanordnungen des Betreibers an seinen erteilten Auftrag und bei Änderungsanordnungen von Behörden an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ansprüche stehen dem Auftraggeber weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung bzw. Nichtgenehmigung der Werbemaßnahme durch den Betreiber oder den Bau- oder sonstigen Behörden zu.

Ziffer 3 Werbezeitraum

Der Werbezeitraum beginnt mit dem Kalendertage der Anbringung der Werbemittel bzw. mit dem für die Werbedurchführung vereinbarten Termin und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Wenn die Herstellung und Anbringung der Werbemittel durch den Auftragnehmer vertraglich vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Ausführungen des Auftragnehmers unverzüglich nach der Montage zu untersuchen und dem

Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweifaches Recht zur Mängelbeseitigung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weiter gehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 5.2 Wenn die Herstellung, Anbringung und Wartung der Werbemittel durch den Auftragnehmer nicht vertraglich vereinbart wird, ist dies Aufgabe des Auftraggebers. In diesem Fall hat der Auftraggeber etwaige Vorgabe der Betreiber der Station und sämtliche behördlichen Vorgaben zu beachten. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Der Auftraggeber ist für die Überwachung sowie für die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/Erneuerung – seiner Werbung in einem sauberen und ordentlichen Zustand verantwortlich.

Alle Arbeiten vom Auftraggeber dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Betreibers der Station erfolgen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Betreiber der Stationen auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden. Arbeiten im betriebsgefährlichen Bereich (z.B. Gleise) werden grundsätzlich nur vom Betreiber der Station auf Kosten des Auftraggebers ausgeführt.

- 5.3 Bei beleuchteten Werbemitteln darf der Auftraggeber die Herstellung sowie Änderung der zur Stromversorgung erforderlichen Vorrichtungen nur nach Zustimmung des Betreibers der Station durchführen. Die Unterhaltung sowie die laufenden Stromkosten gehen zu seinen Lasten; die Bestimmungen des Betreibers für die Stromabnahme Dritter in der Station sind für ihn verbindlich. Soweit die Vorrichtungen als wesentliche Bestandteile von Gebäuden in das Eigentum des Betreibers der Station übergehen, findet eine Entschädigung nicht statt.
- 5.4 Bei Anmietung von im Eigentum des Auftragnehmers oder des Betreibers der Station stehenden Schaukästen, Vitrinen etc. ist die Unterhaltung einschließlich der Erneuerung von Scheiben bei Glasbruch Sache des Auftraggebers. Der Abschluss einer Glasbruchversicherung wird empfohlen. Insbesondere gehen Stromkosten sowie die Erneuerung der für die Beleuchtung notwendigen Bestandteile zu seinen Lasten.
- 5.5 Nach Ablauf des Werbezeitraums sind die Werbemittel unverzüglich vom Auftraggeber unaufgefordert auf seine Kosten zu entfernen und die Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, so kann der Auftragnehmer die Entfernung und Wiederherrichtung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers veranlassen und die Werbemittel je nach Wahl des Auftraggebers auf seine Rechnung und Gefahr einlagern oder entsorgen. Äußert er

sich trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht oder holt er die eingelagerten Werbemittel trotz Hinweises auf die Folgen binnen angemessener Frist nicht ab, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

Das BigBanner wird nach Beendigung der Laufzeit demontiert und je nach Wahl des Auftraggebers diesem auf seine Rechnung und Gefahr zugesandt oder entsorgt. Äußert er sich trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

- 5.6 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehende Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial vom Werbemittel sowie das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in Form einer web-basierenden Datenbank zu verwenden.

Ergänzende Bedingungen für die Auftragsdurchführung bei BigBannern

- 5.8 Produktion und Montage des BigBanners erfolgen durch den Auftragnehmer, sofern nicht vereinbarungsgemäß vom Auftraggeber bereitgestellte Werbemittel eingesetzt werden können. Für fremdproduzierte BigBanner erfolgt ein Aufschlag von 15% auf den Standortpreis.
- 5.9 Die reproduktionsfähigen Unterlagen zur Erstellung des Motivs auf dem Big Banner müssen in der vereinbarten Ausführung spätestens 3 Wochen vor Montagebeginn vorliegen. Geschieht das nicht und verschiebt sich der Montagetermin, so verschiebt sich der Werbezeitraum entsprechend. Ist das wegen Anschlussbelegung nicht möglich, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die Gegenleistung.
- 5.10 Sofern die Produktionsfrist unter 2 Wochen liegt, behält sich der Auftragnehmer die Berechnung eines Expresszuschlages auf den Produktionspreis vor. Zusätzlich entstehende Kosten für Direktversand der Bilddatei bzw. der Werbemittel werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 5.11 Der Auftragnehmer gewährleistet die Produktion und Montage nach fachtechnisch einwandfreiem Standard. Eine Gewährleistung für die Montage von fremdproduzierten Materialien oder für vom Auftraggeber gelieferte Big Banner, die sich zeitweise außerhalb seiner Verfügungsgewalt befanden, wird nicht übernommen.
- 5.12 Wünsche über Farbabstimmung werden, soweit möglich, berücksichtigt. Die Einsendung eines Farbmusters oder die Mitaufnahme einer Grauskala ist zu empfehlen. Werden keine Angaben gemacht, so gilt die Auffassung des

Auftragnehmers bzw. des von ihr beauftragten Produzenten als richtig.

5.13 Durch das Material bedingte Abweichungen gegenüber dem Original berechtigen nicht zur Reklamation. Bei Reproduktion von Farbdrukken oder Farfbretuschen sind Farbabweichungen durch die Verschiedenartigkeit der Druckfarben- oder Retuschefarben-Pigmente nicht immer vermeidbar. Bei Nachbestellung wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Ausführung farblich mit vorangegangenen Lieferungen übereinstimmt. Das gilt auch für den Vergleich zwischen Muster und Auflage.

5.14 Die Rücksendung der vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung des Werbemittels auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

5.15 Mit der Produktion des Big Banners erwirbt der Auftraggeber unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum daran.

5.16 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Durchführung der Montage zwei Tage vor oder nach dem vereinbarten Termin vor. Der Aushang für die vereinbarte Zeitdauer wird zugesichert.

5.17 Der Auftragnehmer demontiert nach Beendigung der Laufzeit das BigBanner und sendet dieses je nach Wahl des Auftraggebers diesem auf seine Rechnung und Gefahr zu oder entsorgt es. Äußert sich der Auftraggeber trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

Ziffer 6 Preise

6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu für die Zukunft kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben/Rüchschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.

Beginnt der Werbezeitraum erst in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr, so gelten die bei Beginn des Werbezeitraums gültigen Preislisten. Bei Verträgen über BigBanner mit vereinbartem Montagetermin von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss können die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen, insbesondere bei Materialien, erhöht werden.

6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

7.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offener stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

Ziffer 8 Vertragsstörung / Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Werbemaßnahmen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden, Anordnungen der Eigentümer bzw. Betreiber der Stationen). In so einem Fall so bietet der Auftragnehmer eine geeignete verfügbare Ersatzfläche an. Ist das nicht möglich, so sind beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen befreit. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem Auftraggeber in keinem Fall zu.

Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck

durch einen Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird nach Wahl des Auftragnehmers entweder dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet oder der Vertrag um die Ausfallzeit verlängert. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung der Werbemaßnahme, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 8.6 Für die Beschädigung von Werbemitteln durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder der Auftragnehmer noch der Betreiber der Station.
- 8.7 Wenn die Herstellung, Anbringung und Wartung der Werbemittel durch den Auftraggeber selbst durchgeführt wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und den Betreiber der Station von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von durch die Werbemittel verursachten Schäden geltend machen. Ebenso stellt er den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen des Betreibers der Station frei.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Stand: Januar 2009